

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des  
Bundessozialhilfegesetzes

#### **A. Problem und Ziel**

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gewähren ihren Sozialhilfeempfängern höhere Regelsätze als die übrigen neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen. Die Regelsätze in Berlin entsprechen denen der meisten alten Bundesländer.

Aktuelle Regelsätze für die Haushaltsvorstände und Alleinerziehende in den neuen Bundesländern und in Berlin seit 01.07.2002 in Euro:

Brandenburg	280
Mecklenburg-Vorpommern	279
Sachsen	279
Sachsen-Anhalt	282
Thüringen	279
Berlin	293

Auf Grund des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) wurden durch die Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze in § 22 Abs. 6 BSHG die prozentualen Erhöhungen der Regelsätze bundeseinheitlich zum 1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und 1. Juli 1998 festgelegt. Ausgangsbasis für die Erhöhungen waren die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze. Die Übergangsregelung wurde mehrmals, zuletzt durch das Gesetz zur Verlängerung von Über-

gangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462), bis einschließlich 30. Juni 2005 verlängert.

Die Regelsätze erhöhen sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Damit werden die unterschiedlichen Regelsätze in den neuen Ländern aus dem Jahr 1996 kontinuierlich fortgeschrieben; der Abstand zwischen den unterschiedlichen Regelsätzen wird zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestehen.

Darüber hinaus erlaubt es die Festschreibung der Regelsätze nicht, der inzwischen eingetretenen unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Bundesländern Rechnung zu tragen. So ist die erwartete Steigerung der Lebenshaltungskosten in Berlin auf das Niveau der alten Bundesländer nicht eingetreten, vielmehr bleiben diese deutlich hinter den alten Bundesländern zurück. Hinsichtlich der Beschäftigungssituation ist Berlin eher einem neuen Bundesland vergleichbar. Auch die Wirtschaftsentwicklung Berlins bleibt deutlich hinter der der alten Bundesländer zurück. Berlin befindet sich in einer extremen Haushaltsnotlage und hat somit ein verstärktes Interesse, seine Ausgaben möglichst knapp zu bemessen.

Eine Anpassung der Regelsätze des Landes Brandenburg bzw. des Landes Sachsen-Anhalt an das Niveau der Regelsätze der anderen neuen Bundesländer und die Möglichkeit der Aussetzung der Regelsatzsteigerungen in Berlin durch Verordnung ist der jeweiligen Landesregierung gegenwärtig auf Grund der Regelung des § 22 Abs. 6 BSHG verwehrt. Es bedarf für die Anpassung einer Regelung durch Bundesgesetz.

## **B. Lösung**

Die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze werden zum 1. Juli 2003 abweichend von der nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG prozentualen Erhöhung der Regelsätze nur eingeschränkt bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze gesteigert. In Berlin kann die Erhöhung der Regelsätze ausgesetzt werden.

Bei einer (fiktiv angenommenen) Rentenerhöhung i.S.d. § 22 Abs. 6 Satz 1 BSHG um 1,5 % zum 01.07.2003 würde der Regelsatz in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen um 4 Euro auf 283 Euro steigen. In Brandenburg würde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung der Regelsatz um 3 Euro und in Sachsen-Anhalt um 1 Euro erhöht werden.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Durch die Änderung des § 22 Abs. 6 BSHG entstehen keine Mehraufwendungen.

Durch die Gesetzesänderung würden die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt um rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr finanziell entlastet. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe würde jährlich um rund 65.000 Euro entlastet werden. Im Land Berlin können so Mehrausgaben in Höhe von 14,7 Millionen Euro vermieden werden.

### **E. Sonstige Kosten**

keine



**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des  
Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, den beige-  
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen  
Bundestag einzubringen.



## **Anlage**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I, 2003, S. 4630), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 steigen die in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 nur bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze. Im Land Berlin kann die Steigerung der Regelsätze bis zum 30. Juni 2005 ausgesetzt werden."

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Ziel des Gesetzes ist eine Anpassung der Regelsätze der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt an das Niveau der Regelsätze der anderen neuen Bundesländer und die Einräumung der Möglichkeit für das Land Berlin, die Anpassung der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen.

Die aktuellen Regelsätze für die Haushaltsvorstände und Alleinerziehenden in den neuen Bundesländern und in Berlin betragen seit 01.07.2002 in Euro:

Brandenburg	280
Mecklenburg-Vorpommern	279
Sachsen	279
Sachsen-Anhalt	282
Thüringen	279
Berlin	293.

Die Regelsätze erhöhen sich seit der Einfügung des § 22 Abs. 6 BSHG durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern. Diese befristete, jedoch wiederholt verlängerte Übergangsrege-



lung des § 22 Abs. 6 BSHG gilt bis einschließlich 30. Juni 2005. Damit werden die unterschiedlichen Regelsätze in den neuen Ländern aus dem Jahr 1996 kontinuierlich fortgeschrieben; der Abstand zwischen den unterschiedlichen Regelsätzen wird zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestehen.

Durch die Gesetzesänderung würde dieser Entwicklung vorgebeugt.

Die Lebensverhältnisse in Berlin unterscheiden sich deutlich von denen in den alten Bundesländern. Eine Vergleichbarkeit ist hier nicht mehr gegeben. Die Änderung bewirkt, dass Berlin die Möglichkeit erhält, die Anpassungen der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen, die für den 1. Juli 2003 und 1. Juli 2004 vorgesehen sind. Trotzdem wird auch durch das Aussetzen der Regelsatzsteigerungen ausgehend von fiktiven Rentensteigerungen von jeweils 1,5 % das Niveau der Regelsätze in den neuen Bundesländern weiterhin deutlich überschritten werden. So trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung dem Umstand Rechnung, dass in Berlin als Ballungsraum besondere Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)**

Durch die Regelung werden die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 nicht um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern, erhöht. Abweichend von der nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG prozentualen Erhöhung werden die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze gesteigert. Berlin erhält die Möglichkeit, die jeweils zum 1. Juli 2003 und 1. Juli 2004 vorgesehenen Anpassungen der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen.

**Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Artikel 1 tritt zeitgleich mit der Anpassung der Regelsätze nach § 22 Abs. 6 BSHG am 1. Juli 2003 in Kraft.